

**Bekanntmachung**  
**über abweichende Regelungen zur Wahlbenachrichtigung**  
**für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021,**  
**in der Verbandsgemeinde Altenahr (Wahlkreis 198 – Ahrweiler)**

In der Verbandsgemeinde Altenahr (Wahlkreis 198 – Ahrweiler) kann eine Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis und ihr Wahlrecht mittels Wahlbenachrichtigung nach den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorschriften **nicht** erfolgen.

Aufgrund der am 14./15. Juli 2021 erfolgten Flutkatastrophe ist im Gebiet der Verbandsgemeinde die Infrastruktur umfassend zerstört oder erheblich beschädigt, so dass ein geregelter Aufenthalt der dort wohnenden Bevölkerung nicht mehr möglich ist. Dadurch ist eine Zustellung der Wahlbenachrichtigungen nicht in dem erforderlichen Maße sichergestellt. Ebenso können die bestehenden Wahlräume angesichts der vorgenannten Umstände nicht genutzt werden. Vor diesem Hintergrund muss die Möglichkeit der Wahlteilnahme gesondert mitgeteilt werden.

Für die Wahlteilnahme durch die wahlberechtigten Personen ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Beantragung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen in einer der nachstehend aufgeführten Außenstellen der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr oder bei der Gemeindeverwaltung Grafschaft, Ahrtalstraße 5, 53501 Grafschaft-Ringen. Bei persönlicher Beantragung in den Außenstellen oder bei der Gemeindeverwaltung Grafschaft besteht die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Auf die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen der Verbandsgemeinde Altenahr wird hingewiesen.
- Am Wahltag im zentralen Wahlraum der Verbandsgemeinde Altenahr im Hotel „Am Rossberg“ [an der Sommerrodelbahn], Roßberg 143, 53505 Altenahr.

Die wahlberechtigte Bevölkerung ist zum einen allgemein in unterschiedlichen, auch ortsansässigen Medien (Internetseiten der Kommunen und des Landeswahlleiters, Hörfunk, Fernsehen, Zeitungen, Flyer sowie Social-Media-Plattformen) über die Ausübung ihres Wahlrechts zu informieren. Darüber hinaus erhalten die Wahlberechtigten, soweit dies möglich ist, ein gesondertes Informationsschreiben mit Hinweisen auf die Wahlscheinbeantragung und die Stimmabgabe.

Abweichend von den Regelungen in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 5 bis 7 BWO ergeben sich folgende Änderungen:

**§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWO**

Die wahlberechtigte Bevölkerung kann ab dem 14. September 2021 an den nachstehend bezeichneten Standorten (Außenstellen der Verbandsgemeindeverwaltung) einen Wahlschein beantragen und zugleich die Briefwahl unmittelbar vor Ort nach § 28 Abs. 5 Satz BWO ausüben:



Erläuterung:

V = Vormittag

10:00 Uhr – 13:00 Uhr

N = Nachmittag

14:30 Uhr – 17:30 Uhr

letzter Tag (24.09.) Ende 17:00 Uhr

**§ 19 Abs. 1 Nr. 5 BWO**

Für die Beantragung der Briefwahl nach § 28 Abs. 5 Satz 1 BWO sowie die Wahlteilnahme am Wahltag sind die Wahlberechtigten aufgefordert, den Personalausweis oder den Reisepass bereit zu halten. Ein vorläufig ausgestellter, amtlicher Ausweis (Passersatz nach § 6 Abs. 5 PassG) reicht zur Identifikation aus.

**§ 19 Abs. 1 Nr. 6 BWO**

Das Informationsschreiben und die allgemeine Bekanntmachung ersetzt nicht den Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum.

Darüber hinaus wird entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 3 BWO folgende Regelung getroffen:

Erfolgt die Eintragung eines Wahlberechtigten, der nach § 16 Abs. 2 bis 5 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, auf Antrag, so erhält er unverzüglich nach der Eintragung ein Informationsschreiben über die Ausübung seines Wahlrechts.

Bad Ems, 30. August 2021

Der Landeswahlleiter

gez. Marcel Hürter